

Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Übersichtstabelle der Stellungnahmen

Nr.	Name	Datum der Stellungnahme	Zustimmung bzw. keine projektbezogenen abwägungsrelevanten Hinweise und Anregungen	Projektbezogene abwägungsrelevante Hinweise und Anregungen
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern	06.05.2022	x	
2	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde	26.04.2022	x	
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abt. Naturschutz, Wasser und Boden	06.05.2022		x
3	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V	05.05.2022	-	-
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	06.04.2022	x	
5	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	-	-	-
8	Straßenbauamt Stralsund	19.04.2022	x	
10	Bergamt Stralsund	27.04.2022	x	
12	Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V	25.04.2022	x	
15	Hauptzollamt Stralsund	26.04.2022		x
16	Forstamt Schuenhagen	13.05.2022		x
17	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern	05.04.2022	x	
18	Gemeinde Steinhagen	-	-	-
19	Gemeinde Lüssow	-	-	-
20	Gemeinde Wendorf	-	-	-
21	Gemeinde Pantelitz	-	-	-
22	Gemeinde Sundhagen	10.05.2022	x	
23	Gemeinde Altefähr	-	-	-
24	Gemeinde Gustow	01.06.2022	-	-
25	Gemeinde Kramerhof	-	-	-
26	Universitäts- und Hansestadt Greifswald	05.05.2022	x	
27	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.04.2022		x
28	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	06.05.2022		x

29	50Hertz Transmission GmbH	07.04.2022	x	
30	E.DIS Netz GmbH	13.05.2022		x
31	Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen*	23.02.2021		x
32	SWS Energie GmbH	11.04.2022		x
33	GDMcom GmbH	08.04.2022	x	
34	SWS Telnet GmbH	27.04.2022		x
35	Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH*	25.02.2021		x
36	IHK zu Rostock	12.04.2022	x	
38	Handelsverband Nord e.V.*	19.03.2021	x	
39	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	12.05.2022	x	
40	Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“	02.05.2022		x
44	Landkreis Vorpommern-Rügen	10.05.2022		x
45	Hansestadt Stralsund, Untere Bauaufsichtsbehörde	-	-	-
46	Hansestadt Stralsund, Untere Immissionsschutzbehörde	13.04.2022	x	
47	Hansestadt Stralsund, Untere Denkmalschutzbehörde	-	-	-
48	Hansestadt Stralsund, Untere Straßenverkehrsbehörde	-	-	-
	Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Gebäudemanagement/Schulen	19.05.2022		x
	Einwender A*	24.02.2021		x

- Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangen.

* Von den Beteiligten ist keine Stellungnahme im Rahmen der Entwurfsbeteiligung eingegangen, daher wurde die Stellungnahme zum Vorentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung abgewogen.

Die Stellungnahmen der Behörden, welche sich zustimmend zur Planung geäußert haben und/oder allgemeine und keine projektspezifischen Hinweise vorgebracht haben (Spalte 1), werden zur Kenntnis genommen. Die gegebenen Hinweise berühren stehen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.

Bebauungsplan Nr. 73 „Erweiterung Berufsschulcampus in Grünhufe“

Prüfung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Abwägungsrelevante Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
2	<p>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Stellungnahme vom: 06.05.2022</p> <p><u>Stellungnahme der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden</u> 1. Wasserwirtschaft: Die in meiner Stellungnahme vom 18.03.2021 (Az.: StALUVP12/5122/VR/40/21) aus Sicht der EG-Wasserrahmenrichtlinie gegebenen Hinweise wurden grundsätzlich berücksichtigt. Meine Stellungnahme wird wie folgt ergänzt/ aktualisiert:</p> <p>Gegenüber dem Planentwurf vom 02/2021 hat sich der Plangeltungsbereich von 0,8 ha auf 1,3 ha erweitert. Ziel des hier in Rede stehenden Vorhabens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die nördliche Erweiterung des Campusareals mit einer Dreifeldsporthalle und einer Stellplatzanlage zur Deckung des Parkplatzbedarfes. Eine Verrohrung des im Plangebiet verlaufenden Grabens 3/1/2 wird nicht mehr in Erwägung gezogen. Am Graben wird ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m nach § 38 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingerichtet. Im Bereich des verrohrten Teils des Grabens 3/1/2 wird ein Unterhaltungstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse berücksichtigt. Gewässerrandstreifen bzw. Unterhaltungstreifen werden im B-Plan als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes festgesetzt. Ferner wird die für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers in den Graben 3/1/2 notwendige Einleiterlaubnis (einschließlich Nachweis Unbedenklichkeit und Hydraulik) im nachgelagerten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Zulassungsverfahren erbracht. Hier wird durch die untere Wasserbehörde des LK VR auch die Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG erfolgen.	
	Im Weiteren werden von dem Vorhaben keine in der Zuständigkeit des STALU VP befindlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen sowie weitere, durch das STALU VP zu vollziehende wasserbehördliche Entscheidungen berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	2. Altlasten, Boden und Naturschutz: Belange, die durch mein Amt zu vertreten sind, werden nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Ihr Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen, ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	<p>Hauptzollamt Stralsund Stellungnahme vom: 26.04.2022</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB verweise ich vollumfänglich auf meine Stellungnahme vom 18.03.2021 GZ: Z 2316 B - BB 17/2021 - B 110001.</p>	Die Stellungnahme vom 18.03.2021 wird nachfolgend abgewogen.
	<p><i>Stellungnahme vom 18.03.2021</i></p> <p>1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwendungen gegen den Entwurf.</p> <p>2 Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Betretungsrecht steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen, dieses ist ggf. von den Bauherren bzw. den Nutzern betroffener Grundstücke zu berücksichtigen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin.</p> <p>Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).</p>	
16	<p>Forstamt Schuenhagen Stellungnahme vom: 13.05.2022</p> <p>Dem o. g. Vorhaben wird aus forstrechtlicher Sicht unter Beachtung nachfolgender Ausführungen zugestimmt.</p> <p>Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, die Berufsschulausbildung an einem Standort zu konzentrieren. Da das bestehende Areal keine vollständige Umsetzung der geplanten Nutzungen ermöglicht, ist eine zusätzliche Campuserweiterung nach Norden über die Lindenallee hinweg notwendig. Geplant ist eine Dreifeldsporthalle mit Tribüne auf der Teilfläche westlich des querenden Fuß- und Radweges und die Errichtung einer Stellplatzanlage mit etwa 220 Stellplätzen für die Nutzungen des Berufsschulcampus im östlichen Bereich.</p> <p>Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 05.11.2020 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Der ca. 1,3 ha große Geltungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 289, 288, 287, 466, 283, 282, 281, 274/4 und 465/3 der Flur 1 in der Gemarkung Grünhufe. Im Geltungsbereich des Baubauungsplanes sowie in unmittelbarer Nähe befinden sich Waldflächen im Sinne des § 2 LWaldG.</p> <p>Als Wald im Sinne des LWaldG M-V zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, bei Sukzessionsflächen einer</p>	<p>Die Stellungnahme und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Höhe von 21,5 m oder einem Alter von 26 Jahren sowie einer Überschirmung von >50 % bei jungen Beständen oder einer Bestockung von >50 % des Vollbestandes (Ertragstafel) (Neufassung der näheren Definition von Wald nach § 2 LWaldG M-V vom 08.06.2017).</p> <p>Die im und am Geltungsbereich gelegenen Waldflächen, welche in der Stellungnahme vom 31.03.2021 auf Grundlage der ursprünglichen Waldfeststellung vom 23.10.2018 mitgeteilt wurden, sind in der aktualisierten Planzeichnung dargestellt worden.</p>	
	<p>Nach erfolgloser Alternativenprüfung wurden für den Standort zunächst zwei Konzeptvarianten erarbeitet und im weiteren Verlauf durch zwei zusätzliche Varianten ergänzt, welche im Gesprächstermin am 26.10.2021 vorgestellt und erörtert wurden. Im Ergebnis konnte die Variante 3 mit einem Gesamteingriff von 4.192 m² unter Berücksichtigung aller Aspekte als Vorzugsvariante identifiziert werden.</p> <p>Bei der weiterführenden Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes hat sich gezeigt, dass das entworfene Konzept bestehende Restriktionen nicht oder nur unzureichend berücksichtigt und damit zu einem höheren Waldeingriff führt als zunächst angenommen. Grund dafür ist die bisher fehlende Berücksichtigung des Grabens mit seinem 5 m breiten Uferrandstreifen nach WHG und die fehlende Betrachtung des Alleenschutzes entlang der Lindenallee. Die gezeichnete Lage würde eine zumindest teilweise Verrohrung und Überbauung des Grabens bedeuten, was wasser- und naturschutzrechtlich problematisch und voraussichtlich nicht genehmigungsfähig wäre.</p> <p>Weiterhin musste das Baufeld an den ermittelten Flächenbedarf einer Dreifeldhalle mit Tribüne (54 x 58 m) geringfügig angepasst werden. Dadurch beziffert sich der tatsächliche Waldeingriff der Variante 3 auf nunmehr 5.173 m².</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Mit dem Vorliegen der Biotoptypenkartierung wurde deutlich, dass die abgestimmte Vorzugsvariante 3 zu einem Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop führen würde, welches bislang nicht bekannt war. Dabei handelt es sich um ein östlich des Fuß- und Radweges gelegenes temporäres Kleingewässer innerhalb des Waldbestandes. Eine Überplanung wäre nur mit einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz möglich, welche einen Realausgleich des Gewässers erfordern würde. Dabei würde es sich um eine unverhältnismäßig aufwendige Ausgleichsmaßnahme handeln.</p> <p>Daher wurde der Geltungsbereich des B-Plans gegenüber dem Vorentwurf aus Februar 2021 entsprechend angepasst und die geplanten Stellplätze wurden straßenbegleitend angeordnet („Variante 5“). Dadurch konnte der Gesamtwaldeingriff von 5.173 m² gemäß der angepassten Variante 3 um 1.312 m² auf 3.861 m² reduziert werden. Die vorgelegte Planung sieht in der Variante 5 demnach eine Waldumwandlung mit einer Gesamtflächengröße von 3.861 m² vor.</p>	
	<p>Die Genehmigung durch die Forstbehörde ist gemäß § 15 Abs. 4 LWaldG M-V zu versagen, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei wesentlicher Beeinträchtigung von Wald mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen, 1. bei fehlender Notwendigkeit einer Umwandlung der vorgesehenen Fläche für den beabsichtigten Zweck oder 2. wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Es fand eine Standortalternativenprüfung statt. So wurde bspw. untersucht, ob der Berufsschulcampus auf dem Gelände der derzeitigen Berufsschule am Heinrich-Heine-Ring errichtet werden kann. Die hier vorhandenen Flächen im Eigentum des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Landkreises hätten für die Umsetzung jedoch nicht ausgereicht. Andere geeignete Alternativstandorte stehen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Im Ergebnis der Alternativenprüfung hat sich das nun verfolgte Konzept als flächensparende Variante herausgestellt, die zugleich eine größtmögliche Schonung des bestehenden Waldbestandes ermöglicht und die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope berücksichtigt.</p> <p>Alle Möglichkeiten, die in Anspruch genommenen Waldflächen zu minimieren und damit die Umwandlungsfläche so gering wie möglich zu halten, wurden genutzt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung grundsätzlich erfüllt. Versagensgründe im Sinne der Ziffern 1 bis 3 liegen nicht vor.</p> <p>Die von der Waldumwandlung betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung dargestellt. Gemäß § 20 Abs. 1 LWaldG M-V ist bei der Errichtung baulicher Anlagen zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Der gesetzliche Waldabstand ist in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Planzeichnung sieht die Bebauung mit 220 Stellplätzen im Waldabstandsbereich vor. Eine Unterschreitung des Waldabstandes ist gemäß § 2 S. 1 WAbstVO M-V als Ausnahme genehmigungsfähig. Zum Schutz der verbleibenden angrenzenden Bestockung sind die Stellplätze in wassergebundener Bauweise auszuführen.</p>	
	<p>Nach § 15 Abs. 5 LWaldG sind die nachteiligen Folgen der Waldumwandlung auszugleichen. Vorrangig hat dies in Form einer Ersatzaufforstung auf einer Fläche zu erfolgen, die kein Wald ist. Der Umfang der erforderlichen Ersatzmaßnahme wird anhand einer Waldbilanz hergeleitet. Diese ist nach der Methodik „Bewertung von Waldfunktionen bei Waldumwandlungen und Kompensationen in M-V“ (Berechnungsmodell) erstellt</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Sachdarstellung ist zutreffend. Die Zuordnung des Ausgleichs für die Waldumwandlung wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der Forstbehörde geändert. In Teil II der Begründung (Umweltbericht) Kap. 3.5.2 wird daher der Satz: „Der Ausgleich für die betroffenen 0,38 ha Waldfläche soll durch Pflanzung in der Gemarkung Zitterpenningshagen (südlich NSG Försterhofer Heide) erfolgen.“ geändert in:</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>worden. Das Verfahren entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 LWaldG und ist fachliche Grundlage für die Anerkennung von Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Folgen einer Waldumwandlung nach § 15 Abs. 11. Bei dem Berechnungsverfahren handelt es sich um ein mehrstufiges Verfahren, das sich in die folgenden drei Berechnungsschritte gliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Berechnung der Waldpunkte für die Waldumwandlung 2. Berechnung der Waldpunkte für die Ersatzaufforstung 3. Vergleich der berechneten Waldpunkte <p>Bei der Waldumwandlungsfläche handelt es sich entsprechend dem o.g. Berechnungsmodell um Wald der Kategorien 3 bis 5 für die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Kategorie 1 — geringe Bedeutung bis Kategorie 5 — herausragende Bedeutung). Im Einzelnen wurden für diese Funktionen folgende Kategorien ermittelt:</p> <p>Nutzfunktion: Kategorie 5 - Waldbestände der Standortklasse 5</p> <p>Schutzfunktion: Kategorie 3 - Wald mit Klimaschutzfunktion gemäß Waldfunktionenkartierung M-V Kategorie 4 > Nach NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Biotope und Geotope</p> <p>Erholungsfunktion: Kategorie 5 - Waldflächen im Gemeindegebiet von staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten</p> <p>Die von der Umwandlung betroffenen Waldflächen im B-Plangebiet weisen einen Laubholzanteil von >50 % auf und sind der Wuchsklasse II (Stangenholz bis 14 m Höhe) zuzuordnen. Es ergeben sich für die dauerhafte Umwandlungsfläche von insgesamt 3.861 m² 12.046 Waldpunkte. Die benötigten Waldpunkte sollen gemäß E-Mail vom 10.05.2022 aus dem anerkannten Waldkompensationspool „Ummanz 1“ herausgelöst werden. Der Nachweis hierüber ist im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens zu erbringen.</p>	<p>„Der Ausgleich für die betroffenen 0,38 ha Waldfläche soll durch Herauslösung der benötigten Waldpunkte aus dem anerkannten Waldkompensationspool „Ummanz 1“ erfolgen.“</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Die Natura 2000-Vorprüfung einer Waldumwandlung unter 1 ha außerhalb von Natura 2000-Gebieten vom 11.05.2022 ergab die Unerheblichkeit der geplanten Maßnahme	
	Im Ergebnis der forstrechtlichen Prüfung wird für die Waldumwandlung eine Waldumwandlungserklärung gemäß § 15a Abs. 2 LWaldG M-V erteilt und somit die Waldumwandlung in Aussicht gestellt, bei gleichzeitigem Vorliegen des Einvernehmens der Unteren Naturschutzbehörde.	Die Erteilung der Waldumwandlungserklärung wird begrüßt und zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Hinweise:</u> Ein Antrag auf Waldumwandlung ist gesondert bei der Unteren Forstbehörde zu stellen. Das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu der Waldumwandlung nach § 42 Abs. 2 NatSchAG M-V ist zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung. Mit Bezug auf § 15a Abs. 3 LWaldG kann eine Umwandlungsgenehmigung jedoch erst nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes erteilt werden. Die Untere Forstbehörde ist dementsprechend über die Erlangung der Rechtskraft zu informieren und ein entsprechender Antrag ist zu stellen. Die Waldfläche darf erst nach Genehmigung des Waldumwandlungsantrages und unmittelbar vor Verwirklichung der anderen Nutzung umgewandelt werden (§ 15 Abs. 7 LWaldG). Bis dahin bleiben die Waldbesitzer zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft nach § 12 LWaldG weiterhin verpflichtet.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die erforderlichen Maßnahmen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes.
	Bei der im Umweltbericht unter Punkt 3.5.2 vorgesehenen Ausgleichsmaßnahme (Baumpflanzung) ist darauf zu achten, dass sich die Bestockung zukünftig nicht zu Wald im Sinne des § 2 LWaldG entwickelt, andernfalls ist hierfür im Vorfeld ein Antrag auf Erstaufforstung zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es steht nicht zu befürchten, dass sich die innerhalb der Stellplatzanlage und am Rad- und Gehweg zu pflanzenden 20 Bäume zu Wald entwickeln.
27	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom: 07.04.2022</p> <p>Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin:</p>	Die Stellungnahme und die grundlegende Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>In Ihrem Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem oben genannten Bebauungsplan eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes erforderlich.</p> <p>Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt, können wir erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung treffen.</p> <p>Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls der Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.</p> <p>Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Der Erschließungsträger/Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen der Erschließung eine passive Netzinfrastruktur (z.B. ein Leerrohrnetz) mitverlegt wird. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Telekommunikationsgesetz (TKG) § 77i „Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung“ Absatz (7) hin: Hier heißt es unter anderem, Zitat:“ Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden“</p>	<p>Die gegebenen Hinweise sind die Erschließungsplanung relevant und stehen den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass der Bauherr als „Zustandsstörer“ für die Kampfmittelfreiheit des Baugrundstückes verantwortlich ist. Die Kampfmittelfreiheit ist schriftlich zu dokumentieren und rechtzeitig an die Telekom, als Voraussetzung für den Baubeginn, zu übergeben. Wir möchten Sie bitten, den Erschließungsträger auf diese Punkte aufmerksam zu machen.</p>	
28	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom: 06.05.2022</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01153484 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
28	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom: 06.05.2022</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01153433 Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden,</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.</p>	
	<p>Anlagen: Lageplan(-pläne)</p>	<p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand befindet sich außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche.</p>
30	<p>E.DIS Netz GmbH Stellungnahme vom: 13.05.2022</p> <p>Bezüglich der 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund und des BP 73 behält unser Schreiben BRG 21-017 vom 01.03.2021 weiterhin seine Gültigkeit.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 01.03.2021 wird nachfolgend abgewogen.</p>
	<p><i>Stellungnahme vom 01.03.2021</i></p> <p>Vorbehaltlich der Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes, haben wir keine Einwände gegen Ihre Planungen, wir erteilen dazu unsere grundsätzliche Zustimmung.</p> <p>Im südlichen Radbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein 20kV Kabel unseres Unternehmens.</p> <p>Sollte dieses eine Behinderung darstellen, muss ein schriftlicher Antrag auf Baufeldfreimachung eingereicht werden.</p>	<p>Das 20kV-Kabel steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen. Sollte sich auf der nachgelagerten Ebene (Erschließungsplanung oder Zulassungsverfahren) herausstellen, dass eine Umverlegung erforderlich wird, wird ein Antrag auf Baufeldfreimachung gestellt.</p>
31	<p>Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen Mail vom: 23.02.2021</p> <p>wir haben ihre Unterlagen zum B-Plan 73 erhalten und gesichtet. Wir möchten darauf hinweisen, dass wir nicht nur in der Lübecker Allee sondern auch in der Lindenallee Bestandshaltestellen haben. Diese fehlten in ihrer Auflistung, befinden sich aber genau am Planungsgebiet.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird ergänzt.</p>
32	<p>SWS Energie GmbH Mail vom: 11.04.2022</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom März 2021 und teilen Ihnen mit das der neue Ansprechpartner für den Gasbereich Herr Lau (Telefonnummer: 03831/241 5390) ist. Unser Schreiben vom März 2021 behält seine Gültigkeit.</p>	<p>Das Schreiben vom März 2022 wird nachfolgend abgewogen, der neue Ansprechpartner wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><i>Stellungnahme vom 01.03.2021</i></p> <p>Mit unserem Schreiben übergeben wir Ihnen die Stellungnahme des Fachbereiches Wärme, sowie im Auftrag der SWS Netze GmbH die Auskünfte für die Strom- und Gasnetze, aus denen Sie die jeweiligen Ansprechpartner für Rückfragen entnehmen können.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass auch im Stadtgebiet Stralsund E.DIS Leitungen vorhanden sein können.</p> <p>Bestandsauskünfte für die Sparten Wasser bzw. Abwasser sind über die REWA – Regionale Wasser- und Abwasser GmbH, Bauhofstraße 5, 18439 Stralsund, zu beantragen.</p> <p>Um auch zukünftig ein schnelles Abarbeiten Ihrer Standort- und Trassen genehmigung zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen per E-Mail an bestandsauskunft@stadtwerkstralsund.de oder per Post 2-fach (1x Sparte Strom, 1x Sparte Gas/Fernwärme) bei der SWS Energie GmbH einzureichen.</p>	<p>Die E.DIS wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Die REWA wurde im Verfahren beteiligt.</p>
	<p>Anlage 1: Stellungnahme FB Strom Anlage 2: Stellungnahme FB Gas Anlage 3: Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen</p>	<p>Die Anlage 1 und 2 werden nachfolgend abgewogen, die Anlage 3 wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Stellungnahme Fachbereich Strom:</u> Anliegend übergeben wir Ihnen für den o. g. Bereich einen Bestandsplan aus unserem Stadtkartenwerk, aus dem Sie die Lage der elektrotechnischen Anlagen unseres Unternehmens entnehmen können.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass diese Eintragungen nicht maßstäblich sind und Abweichungen auftreten können. Wir bitten Sie, dies bei</p>	<p>Der Leitungsbestand befindet sich im öffentlichen Straßenraum und steht den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>der Durchführung des Vorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen steht Ihnen Herr Voigt, den Sie unter der Rufnummer 03831-241 5330 erreichen können, gern zur Verfügung. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 068/2021 registriert.</p> <p>Bitte beachten Sie das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen (Gas- und Fernwärmeleitungen / Strom- und Fm-Kabel)“ (siehe Anlage).</p>	
	<p><u>Stellungnahme Fachbereich Gas / Fernwärme:</u> Anliegend erhalten Sie für o. g. Bauvorhaben den Leitungsbestand Gas aus unserem Stadtkartenwerk.</p> <p>Hieraus ist zu ersehen, dass es mit unseren Versorgungsanlagen zu Näherungen und Kreuzungen kommt. Hierbei sind die Auflagen/Forderungen des „Merkblattes zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Versorgungsanlagen“, zu berücksichtigen. (Es ist besonders darauf zu achten, dass es zu keiner Überbauung/Bepflanzung unserer Anlagen kommt.) Nach Rücksprache sind eventuell Sondermaßnahmen erforderlich.</p> <p>Wir verweisen auf 4.5 (Erschließung) der Begründung zum Vorentwurf (Stand 02/2021): Von Südwesten nach Nordosten durchquert eine Hauptgasleitung das Plangebiet. Hochdruckleitungen werden zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen umfasst einen Korridor mit einem Abstand von beidseitig 4m Rohrachse. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Eine Einweisung ist erforderlich. Vereinbaren Sie hierzu einen Termin mit unserem Netzmeister Herrn Triebel, Tel. 03831-241 5390.</p>	<p>Die bestehende Gasleitung wurde lagerichtig mit ihrem Schutzstreifen im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Eine feste Überbauung ist nicht vorgesehen, da die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind. Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt. Die geplanten Pflanzungen werden außerhalb des Schutzstreifens realisiert.</p> <p>Der Hinweis ist in der Begründung enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Überbauung durch Borde etc. und Veränderungen der Überdeckung sind auszuschließen. Suchschachtungen erforderlich!</p> <p>Es sind die vorgegebenen Lagen und Höhen entsprechend „Merkblatt“ zu beachten. Ihr Vorgang wurde unter der Nr. 068/2021 registriert.</p>	<p>Eine feste Überbauung ist nicht vorgesehen, da die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen sind.</p> <p>Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.</p>
34	<p>SWS Telnet GmbH Stellungnahme vom: 27.04.2022</p> <p>Im Bereich der geplanten Maßnahme „Stralsund, B-Plan 73 Erweiterung Berufsschulcampus Grünhufe, und der 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund“ befindet sich ein PE-HD 40 x 3,2 DN 32 Kabelschutzrohr der SWS Telnet GmbH auf der nördlichen Seite der Lindenallee. Die genau bezeichneten Abschnitte entnehmen Sie bitte den beiliegenden Lageplänen.</p> <p>Das Kabelschutzrohr hat eine Tiefenlage von ca. 0,60 m - 0,90 m. Es kann zu Abweichungen in Lage und Tiefe durch örtliche Gegebenheiten, Änderungen am Oberflächenaufbau, Querungen aller Art, etc. kommen.</p> <p>Das Kabelschutzrohr ist mit LWL-Kabeln belegt und darf nicht beschädigt werden.</p> <p>Durch die SWS Telnet GmbH wird auf der südlichen Seite der Lindenallee mit der neuen Fernwärmetrasse ein Verbundrohr 7x12/2 in Richtung B-Plan 39 mitverlegt. Die Lagepläne hierfür sind noch in Arbeit. Es wäre für die SWS Telnet GmbH dadurch auch eine Glasfasertechnische Erschließung/ Anbindung des Berufsschulcampus Grünhufe möglich.</p> <p>Seitens der SWS Telnet GmbH gibt es keine Einwände gegen den B-Plan 73 Erweiterung Berufsschulcampus Grünhufe und die 22. Änderung des FNP der Hansestadt Stralsund.</p> <p>Anlage:</p>	<p>Die Stellungnahme und die grundlegende Zustimmung werden zur Kenntnis genommen. Das Kabelschutzrohr befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und steht den geplanten Festsetzungen damit nicht entgegen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Lagepläne	
35	<p>Regionale Wasser- und Abwasser-gesellschaft Stralsund mbH Stellungnahme vom: 25.02.2022</p> <p>zum o. g. Vorentwurf mit seiner Begründung vom Februar 2021 muss die REWA folgende zusätzliche Hinweise abgeben. Neben der Abwasserbeseitigungssatzung der Hansestadt Stralsund gelten die Allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser (AEB) und die Allgemeinen Bedingungen zur Versorgung mit Trinkwasser der REWA Stralsund GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>4.5. Erschließung</u> <u>Generelle Anmerkungen:</u> Eine Überbauung vorhandener Ver- und Entsorgungstrassen oder Bepflanzung mit Bäumen und aufwendigen Gehölzen wird untersagt. Abstände zu den vorhandenen Schmutz- und Regenleitungen sind einzuhalten, weiterhin zu der TW-Leitung aus PVC DN 200. Die Erschließungsplanung Regenwasser ist der REWA zur Bestätigung vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Beeinträchtigung des vorhandenen Leitungsbestandes ist nicht ersichtlich.</p> <p>Die spätere Erschließungsplanung ist zwischen Vorhabenträger und REWA abzustimmen.</p>
	<p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u> Anfallendes zusätzliches Oberflächenwasser sollte in das vorhandene Grabensystem und nicht in die Leitung DN 600 eingeleitet werden (Auslastung). Die REWA als Erfüllungsgehilfe des Abwasserbeseitigungspflichtigen, die Hansestadt Stralsund, hat dafür Sorge zu tragen, dass dauerhaft die schadlose Ableitung des Regenwassers durch die zukünftigen und der vorhandenen Anlagen gewährleistet ist. Dies ist durch die Unterhaltung der Anlagen zu gewährleisten. Die REWA GmbH als Konzessionär der Hansestadt Stralsund für TW/SW/RW übernimmt grundsätzlich weder eine innere, noch äußere Erschließungsfinanzierung (gilt für Planung und Baudurchführung) hinsichtlich der erforderlichen, neu zu errichtenden oder auszubauenden Entsorgungsanlagen für Regenwasser. Ab-</p>	<p>Das anfallende Niederschlagswasser wird in das Grabensystem und nicht in die Leitung der REWA eingeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Erschließung erfolgt durch den Vorhabenträger.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>weichungen hiervon bedürfen zwingend einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der REWA GmbH. Die Rechte aus Beiträgen bleiben unberührt.</p>	
	<p>Im dargestellten Plangebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. Für die Richtigkeit der Lage der Leitungen geben wir keine Garantie ab. In der Anlage übersenden wir Ihnen Planausschnitte mit eingezeichneten Leitungen und Anlagen. Bitte prüfen Sie durch Einsichtnahme in unsere Unterlagen, ob unter Einhaltung der Richtlinien über Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Maßnahmen und unseren Leitungen und Anlagen noch der entsprechende freie Raum vorhanden ist. Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten</p>	<p>Die Leitungen befinden sich südlich des Plangebietes bzw. im südlichen Teil des Geltungsbereiches. Der Leitungsbestand steht den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegen.</p> <p>Eine Umverlegung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant.</p>
	<p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Im Bereich der Erdarbeiten liegende Einbauteile (Schieber-, Ventilkappen etc.) dürfen nicht versetzt bzw. entfernt werden. Schächte und Einbauteile sind einem neuen Wegniveau anzupassen. Die Zugänglichkeit von Schächten und Einbauteilen, wie z. B. Absperrschieber, darf nicht beeinträchtigt werden. Für Arbeiten an öffentlichen Kanälen müssen gesonderte Genehmigungen vorliegen. Um Beschädigungen an den Anlagen auszuschließen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Bauausführende spätestens 2 Wochen</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>vor Baubeginn bei unserem Unternehmen aktuelle Informationen zur Lage unserer Leitungen einholt. Sollten irgendwelche Leitungen angegriffen werden, sind wir unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ohne unsere Genehmigung dürfen die Leitungen nicht freigelegt werden. Weiterhin ist das „Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser-, Schmutz- u. Regen/Mischwasserleitungen, etc.) der REWA GmbH Stralsund und der Freistellungsvermerk zu beachten (s. Anlagen).</p> <p>Vor Baubeginn ist mit uns eine Trassenbegehung vorzunehmen. Kosten zur Behebung der Schäden an der Versorgungsleitung, infolge des Bauvorhabens, werden in Rechnung gestellt, wenn wir an der Endabnahme nicht beteiligt wurden. Die Baumaßnahme ist so auszuführen, dass unsere Leitungen während der Arbeiten keiner Belastung ausgesetzt werden. Weiterhin sind erschütterungsarme Bautechnologien anzuwenden, um Beschädigungen an den Trink-, Schmutz- und Regenwasserleitungen auszuschließen. Die Lage und die Tiefe der vorhandenen Leitungen sind vor Ort mit geeigneten Maßnahmen zu ermitteln. Die Tiefenlagen der vorhandenen Rohrleitungen sind an den Schächten, bzw. durch Suchschachtungen zu prüfen. Ein vertikaler Abstand unterhalb der Sohlen von mind. 1,00m ist einzuhalten! (Bei Durchörterungen). Weiterhin sind die privaten Leitungen auf den Grundstücken zu berücksichtigen.</p>	
	<p>Anlagen Planauszug 1:500 Merkblatt zum Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Freistellungsvermerk</p>	<p>Die Anlagen werden zur Kenntnis genommen.</p>
40	<p>Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ Stellungnahme vom: 02.05.2022</p> <p>Im Plangebiet befindet sich ein offener und teilweise auch verrohrter Gewässerabschnitt des Grabens 3/1/2.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Graben ist bekannt und wurde bereits in der Planung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Aus der örtlichen Lage des Gewässers 2. Ordnung ergeben sich für das betroffene Plangebiet entsprechende Nutzungseinschränkungen zur Sicherung der Gewässerunterhaltung – insbesondere hinsichtlich einer geplanten Bebauung und Bepflanzung.</p>	
	<p>Der in den vorgelegten Planunterlagen ausgewiesene 5 m- Gewässerstrandstreifen ist dabei nicht zu verwechseln mit einem einseitig an einem offenen Gewässer erforderlichen Fahr- und Ablagestreifen (Gewässerunterhaltungstreifen), deren Breite sich individuell nach der zum Einsatz kommenden Unterhaltungstechnik bestimmt. In diesem konkreten Fall ist bei der Sohlage des Gewässers und einer unmittelbar angrenzenden Baugrenze ein Mindestabstand von 7 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung frei zu halten. Der Unterhaltungstreifen befindet sich dabei am nördlichen Rand des Gewässers – eine Verschiebung der Baugrenze um 2 m ist daher zwingend erforderlich um die maschinelle Unterhaltung des Gewässers zukünftig nicht zu erschweren bzw. unmöglich zu machen.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Es wird eingeschätzt, dass ein 7 m breiter Unterhaltungstreifen zwar die Arbeiten erleichtert, technisch aber auch eine 5 m breite Trasse ausreichend ist.</p> <p>Eine Verschiebung der Baugrenze um 2 m nach Norden führt bei einer gleichbleibenden Größe des Baufeldes zu einer größeren Flächeninanspruchnahme und einem zusätzlichen Flächenverlust der öffentlichen Parkanlage, zu einem weiteren Verlust von Waldflächen und zu Beeinträchtigungen des nördlich gelegenen gesetzlich geschützten Biotopes. Im Ergebnis der Gesamtabwägung wird daher den naturschutz- und umweltfachlichen Belangen hier der Vorrang gegenüber der Unterhaltung des Grabensystems eingeräumt.</p> <p>Weiterhin sei darauf hingewiesen, dass die Baugrenze nach § 23 Abs. 3 BauNVO keine lokale Bauverpflichtung im Sinne einer Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO) darstellt. Dem Bauherren ist es damit möglich, das Vorhaben innerhalb des durch Baugrenzen geschlossenen Bauraumes zu variieren und weitere 2 m parallel zum Graben von Bebauung freizuhalten.</p>
	<p>Im Bereich des verrohrten Gewässerabschnittes bestimmt sich der erforderliche Arbeits- und Schutzstreifen nach Dimension und Tiefenlage der Leitung, danach sind insgesamt 16 m (8 m zu jeder Seite der Rohrachse) von Bebauung frei zu halten, dazu zählt grundsätzlich auch die Ausweisung von befestigten Stellplätzen, Zuwegungen bzw. Zäune o.ö..</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der verrohrte Graben quert bereits die befestigte ausgebaute Lindenallee mit Fuß- und Radweg und straßenbegleitendem Baumbestand. Angesichts der Bestandssituation erscheint die Forderung als überzogen und nicht verhältnismäßig. Die geplanten Stellplätze sind gem. der textlichen Festsetzung Nr. 2 in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Damit wird keine weitergehende Beeinträchtigung des verrohrten Grabens gegenüber dem bereits bestehenden Maß vorbereitet.</p>
	<p>In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass gemäß § 65 LWaG die Erhöhung der Kosten bei der Gewässerunterhaltung, verursacht durch eine Anlage in, an oder über dem Gewässer, als Erschwerniskosten durch den Eigentümer des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erschwerniskosten würden zukünftig durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als Bauherr und Grundstückseigentümer erstattet werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Grundstückes bzw. der Anlage dem Verband zu erstatten sind.	
	Für einen zusätzlich erforderlichen Schutz des verrohrten Gewässerabschnittes vor Wurzeleinwüchsen ist ein Abstand von 20 m (10 m zu jeder Seite der Rohrachse) von Bepflanzungen frei zu halten.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Der verrohrte Graben quert bereits die befestigte ausgebaute Lindenallee ihrem straßenbegleitenden Baumbestand. Angesichts der Bestandssituation erscheint die Forderung als überzogen und nicht verhältnismäßig.
	<p><u>Hinweise:</u> Gemäß § 82 LWaG ist die Errichtung von Anlagen an, in, über Gewässern vorab bei der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Eine geplante Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers in ein Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis. Um zukünftig eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung auszuschließen, sind Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet und auch außerhalb des Gebietes grundsätzlich vorab mit dem Verband abzustimmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind in unmittelbarer Nähe zu den vorhandenen Gewässern nicht vorgesehen.</p>
	Anlage: Übersichtsplan	Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.
44	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Stellungnahme vom: 10.05.2022</p> <p><u>Städtebauliche und planungsrechtliche Belange</u> Die Planung dient der Zusammenführung von mehreren im Stadtgebiet verteilten Berufsschulen an einem Standort in Grünhufe. Neben der Bereitstellung von 220 Stellplätzen ist im Geltungsbereich auch der Neubau einer Sporthalle für den geplanten Berufsschulcampus geplant. Das Vorhaben wird weiterhin begrüßt. Aus städtebaulicher und planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<p><u>Bodenschutz</u> Wegen der laut Baugrundgutachten vom 20. Februar 2020 der Ingenieurgesellschaft Baugrund Stralsund festgestellten Aufschüttungen ist das im Zuge der Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial durch ein sachkundiges Ingenieurbüro nach der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20,</p>	<p>Den Hinweisen wird gefolgt, sie betreffen nicht den Bebauungsplan, sondern die spätere Bauausführung. Im Umweltbericht (Teil II der Begründung) wird bei der Auswirkungsprognose zum Schutzgut Boden (Kap. 3.2.2) eine entsprechende textliche Ausführung aufgenommen: „Zum Schutz des Bodens sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Aufgrund der im Boden vorhandenen Aufschüttungen wird das im Zuge der

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) TR Boden (Technische Regel Boden) Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können. Die während der Baumaßnahmen ausgehobenen Aufschüttungen und Sande sind zu separieren und getrennt zu lagern.</p> <p>Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert > Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis der Entsorgung (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine) sowie die Prüfberichte bzw. die Analytik des Aushubmaterials sind unverzüglich beim Fachdienst Umwelt, untere Bodenschutzbehörde, des Landkreises Vorpommern-Rügen einzureichen.</p> <p>Schwach belasteter Bauschutt (bis LAGA Z1.1) und geotechnisch geeignete Bodenchargen können im Plangebiet verbleiben, sofern Sie den Einbauvorschriften der LAGA M 20 entsprechend eingebaut werden und unter versiegelten Flächen (z.B. Erschließungsstraße, versiegelte Gehwege, Pumpwerke, Trafos) liegen.</p>	<p>Tiefbauarbeiten anfallende Aushubmaterial entsprechend dem „Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht“ der LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Tabelle II. 1.2-1) hinsichtlich der Wiederverwertbarkeit untersucht.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die während der Baumaßnahmen ausgehobenen Aufschüttungen und Sande werden separiert und getrennt gelagert. – Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 gemäß LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Kap. 1.2.3.3) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen. <p>Die LAGA Mitteilung 20 wird im Quellenverzeichnis ergänzt.</p>
	<p>Es wird empfohlen, folgende Formulierung in den textlichen Festsetzungen - Teil B – des Planes aufzunehmen:</p> <p>Das im Zuge der Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist durch ein sachkundiges Ingenieurbüro nach der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Tabelle II.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Folgende Formulierung wird unter Hinweise in Teil B des Planes sowie Kap. 4.10 von Teil I der Begründung aufgenommen:</p> <p>„Das im Zuge der Tiefbaumaßnahmen anfallende Aushubmaterial ist durch ein sachkundiges Ingenieurbüro entsprechend dem „Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht“ der LAGA-Mitteilung 20 (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen, Teil II: Technische Regeln für</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>1.2.-1) TR Boden (Technische Regel Boden) Mindestuntersuchungsprogramm bei unspezifischem Verdacht zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können.</p> <p>Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert > Z 2 gemäß den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 20) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen.</p>	<p>die Verwertung, Tabelle II. 1.2.-1) zu untersuchen, um eine Entscheidung über die Verwertung bzw. Beseitigung des Aushubbodens treffen zu können.</p> <p>Anfallendes Aushubmaterial, das den Zuordnungswert Z 2 gemäß LAGA-Mitteilung 20 (Teil II, Kap. 1.2.3.3) überschreitet, ist als gefährlicher Abfall zur Beseitigung einzustufen und fachgerecht zu entsorgen.“</p>
	<p>Wasserwirtschaft Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Im Süden des Plangebietes verläuft der teilweise verrohrte Graben 3/1/2. Der verrohrte Teil des Grabens ist in der Planzeichnung mit darzustellen.</p>	<p>Der verrohrte Graben wird bereits in der Planzeichnung dargestellt und ist auch als solcher beschriftet.</p>
	<p>Das Plangebiet befindet sich derzeit im Außenbereich, daher gilt nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ein beidseitiger Gewässerrandstreifen von 5 m. Mit der Umsetzung des Planes gilt gemäß § 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 WHG dieser Gewässerrandstreifen auch im Innenbereich. Gewässerrandstreifen dienen nach § 38 Abs. 1 WHG der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.</p> <p>Aufgrund des Baumbestandes südlich des offenen Grabens ist die Unterhaltung des offenen Grabenabschnittes nur von der nördlichen Seite aus möglich. Auch im Bereich des verrohrten Teils des Grabens ist ein Unterhaltungstreifen von 5 m beidseits der Rohrachse von jeglicher Bebauung freizuhalten. Der Gewässerrandstreifen bzw. Unterhaltungstreifen von 5 m ist in der Planzeichnung darzustellen.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen von 5 m nördlich des offenen Grabens und 5 m beidseits der Rohrachse ist bereits in der Planzeichnung als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" sowie deren Rechtsnachfolger festgesetzt.</p>
	<p>Wassertechnische Erschließung: Schmutzwasser: Soweit häusliches oder gewerbliches Schmutzwasser anfällt, ist dieses</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu überlassen.	Eine Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt durch den Landkreis Vorpommern-Rügen als Vorhabenträger.
	<p>Niederschlagswasser: Laut 4.8.2. der Begründung ist geplant, die Stellplätze in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Laut Baugrundgutachten sind die vorhandenen Böden für eine Versickerung nicht geeignet. Das Niederschlagswasser ist somit zum größten Teil abzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser ist entweder dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu übergeben oder die Möglichkeit der Einleitung in den Graben 3/1/2 unter Beachtung des Arbeitsblattes DWA-A 102 zu prüfen.</p> <p>Die Einleitung in den Graben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die unter Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zu beantragen ist.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig ist eine Einleitung in den Graben 3/1/2 und bei Starkregenereignissen über Notüberläufe in die nördlich gelegenen Feuchtbiootope vorgesehen. In der Begründung wird im Abschnitt 4.8.2 bereits darauf hingewiesen, dass die für die Einleitung notwendige Einleiterlaubnis einschließlich des Nachweises der Unbedenklichkeit und ggf. weitere erforderliche Nachweise (z. B. hydraulische Berechnungen) im nachgelagerten Zulassungsverfahren zu erbringen sind.
	<p><u>Naturschutz</u> <u>Eingriffsbilanzierung:</u> 1. Die vorgelegte Eingriffsbilanzierung ist zu überarbeiten: 1.1. Maßgeblich für die Ermittlung von Wertstufen für Biotoptypen ist der jeweils höchste Wert bei den Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“. Die Bildung einer Gesamtbewertung aus den beiden Kriterien ist in Anlehnung an die HzE (2018) nicht möglich. Die Ableitung des „Durchschnittlichen Biotopwertes“ hat dementsprechend auch nicht aus der Gesamtbewertung, sondern aus dem höchsten Kriterienwert zu erfolgen. Somit ergeben sich für die kartierten Biotoptypen BFX, BAG und PWX höhere Wertstufen. Für diese Biotoptypen sind in Anlehnung an die HzE die Wertstufen um jeweils 1 zu erhöhen, wodurch sich wiederum höhere Biotopwerte ergeben. 1.2. Biotoptyp BBJ (7-10 und 11, 12; jüngerer Einzelbaum) wurde nicht in der Bilanzierung berücksichtigt und ist in die Eingriffsermittlung einzubeziehen (Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalentes für Biotoptypbeseitigung).</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Zu 1.1: Die Wertstufen der Biotoptypen werden in Anlehnung an die HzE (2018) ermittelt. Die Werte der Kriterien „Regenerationsfähigkeit“ und „Gefährdung“ haben gem. HzE einen Ermessensspielraum. Die Wertstufen der Biotoptypen BFX, BAG und PWX sind gerechtfertigt, da es sich um relativ junge, leicht regenerierbare Bestände handelt. Die Wertstufen werden daher nicht angepasst. Da eine mittelbare Beeinträchtigung aufgrund der Vorprägung am Standort (vorhandene Störung Lindenallee) nicht zusätzlich bilanziert wird, bliebe eine Anpassung der Wertstufen für die Biotoptypen BFX, BAG und PWX, die vollständig außerhalb des Geltungsbereiches liegen, außerdem wirkungsfrei. Zu 1.2: Die Berücksichtigung der im Geltungsbereich durch Fällung betroffenen Biotoptypen BBJ 10-12 (10 jüngere Einzelbäume) wird in die Eingriffsermittlung einbezogen. Es ergibt sich daraus ein Ausgleichserfordernis von 10 Bäumen, die im Geltungsbereich gepflanzt werden (sh. Festsetzung 3.1 und 3.2). Die Ausgleichsbilanzierung wird</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>1.3. Es sind die mittelbaren Wirkungen auf die Biotope südlich der Lindenstraße und westlich des Wendehammers zu berücksichtigen und zu berechnen. Dadurch erhöht sich der EFÄ-Wert. Durch die Vergrößerung der Anzahl der Schüler im Gesamtbereich des neuen Berufsschulcampus wird es auch zu Auswirkungen auf diese Biotope kommen (mehr PKW-Verkehr, mehr Personen, die die Umgebung zu Freizeit Zwecken nutzen, vor allem im Bereich des Grünhofer Teichs. Die in der Begründung genannte Barrierewirkung wird nicht anerkannt.</p>	<p>ebenfalls angepasst. (geplante Baumpflanzung wird von 20 Bäumen auf 10 Bäume reduziert).</p> <p>Zu 1.3: Der Standort ist bereits durch die Siedlungsnähe, durch die schon vorhandene Freizeitnutzung im Wohngebietspark als auch durch die Lindenstraße mit Wendehammer anthropogen vorbelastet. Eine zusätzliche mittelbare Wirkung durch die erhöhte Nutzung des Campus insgesamt entspricht nicht der erwartbaren Nutzung des hier zu betrachtenden Geltungsbereiches. Die Errichtung der Sporthalle mit angrenzender Stellplatzanlage löst für sich betrachtet keine über das bereits bestehende Maß der Beeinträchtigung von südlich und westlich der Lindenallee gelegenen Biotopen aus.</p>
	<p>Ausgleichsbilanzierung:</p> <p>2. Die Ausgleichsbilanzierung ist zu überarbeiten und anzupassen:</p> <p>2.1. Die in der Eingriffsbilanzierung genannten Neuberechnungen sind zu integrieren und in die Bilanzierung mit aufzunehmen.</p> <p>2.2. In den textlichen Festsetzungen der Planzeichnung sind unter 4.2. und 4.3. zusätzlich die konkreten Flächen zu benennen, auf denen die genannten Maßnahmen durchgeführt wurden, deren Kompensationsüberschüsse genutzt werden.</p> <p>2.3. Es ist der UNB eine Auflistung und Darstellung der externen Kompensationsmaßnahmen zu übermitteln, denen zu entnehmen ist, wo die Maßnahmen für die B-Pläne 65 und 3.7 umgesetzt werden, wie viele EFÄs auf den Flächen insgesamt zur Verfügung stehen und wie viele nach Abgeltung des für die B-Pläne 65 und 3.7 benötigten Bedarfs noch zur Verfügung stehen und ob weitere Maßnahmen über diese Überschüsse gegengerechnet werden.</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Zu 2.1: Die Eingriffsbilanzierung wurde nicht angepasst, sh. Ausführungen zu Nr. 1.</p> <p>Zu 2.2: Die Flurstücksbezeichnungen werden in der Begründung ergänzt. Zusätzlich erfolgt auf dem Plan ein Hinweis auf die externe Maßnahme.</p> <p>Zu 2.3: Es ist vorgesehen, die noch vorhandenen Kompensationsüberschüsse aus B-Planverfahren zukünftigen Vorhaben zuzuordnen. Daher soll nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde eine zusammengefasste Buchungsübersicht der geleisteten, noch zur Verfügung stehenden Kompensationsüberschüsse der Hansestadt Stralsund an die Untere Naturschutzbehörde übermittelt werden. Dies erfolgt außerhalb des Planverfahrens zum B-Plan 73.</p>
	<p>Stellungnahme Artenschutz:</p> <p>Die hiermit nun vorgelegte Stellungnahme berücksichtigt lediglich den derzeit aktuellen Planungsstand gemäß AFB vom 10.02.2022. Spätere Änderungen in der Planzeichnung (Stand 11.02.2022) sind möglicherweise nicht im AFB berücksichtigt worden. Sowohl die Stellungnahme als auch die mögliche Genehmigung verliert in Bezug auf den Artenschutz</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht nachvollzogen werden. Der ABF (Datum 13.01.2022) bezieht sich auf den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden B-Plan (Entwurf, Stand Januar 2022).</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	ihre Gültigkeit bei relevanten Planungsänderungen.	
	<p>Es wird ferner darauf hingewiesen, dass bei der Betroffenheit von geschützten Biotopen gemäß HZE 2018 grundsätzlich eine ausführliche Biotopkartierung (differenzierte floristische und faunistische Kartierung, vgl. HZE 2018, S. 5) durchzuführen ist. Dieses ist augenscheinlich in Bezug auf einige Artengruppen unterblieben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht relevant. Die ausführliche Biotopkartierung ergibt sich <u>nicht</u> aus dem Artenschutzrecht - hier gilt die Legalausnahme gem. § 44 (5) BNatSchG - sondern aus der HZE 2018. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die HZE 2018 für die Anwendung durch die Bauleitplanung empfohlen wird (s. HZE 2018, S. 4), nicht aber zwingend vorgeschrieben ist. Es besteht somit keine Verpflichtung, im Rahmen der Bauleitplanung eine differenzierte faunistische Kartierung der geschützten Biotope vorzunehmen, zumal die geschützten Biotope durch die Planung nicht unmittelbar betroffen sind. Vielmehr wurde im Laufe des Verfahrens eine Anpassung der Planung dahingehend vorgenommen, Eingriffe in die im Zuge der Biotopkartierung festgestellten geschützten Biotope zu vermeiden.</p>
	<p>In diesem und im weiteren Zusammenhang ist zu beachten, dass der besondere Artenschutz durch das Aufstellungsverfahren zum B-Plan lediglich „prognostisch“ betrachtet, keinesfalls aber abschließend bearbeitet wird. Der besondere Artenschutz muss daher fachlich qualifiziert rechtzeitig vor Beginn der späteren Umsetzung (einschließlich der Baufeldberäumung, Erschließung, Bau von Erschließungsstraßen, etc.) unter Einbeziehung der UNB abgearbeitet werden. Aus diesem Grund wird folgender Hinweis aus Sicht der UNB für sehr wichtig erachtet und sollte mit in die Planzeichnung übernommen werden:</p> <p>„Für die Baufeldberäumung, die Erschließung und die weitere Umsetzung des Bebauungsplanes sind möglicherweise Festlegungen und Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen nach § 44 (1) in Verbindung mit § 44 (5) sowie § 45 (7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich, da durch die Arbeiten artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Möglicherweise sind z. B. vor Beginn der Arbeiten funktionsfähige Ersatzhabitate zu schaffen</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Der Artenschutz kann prinzipiell nur prognostisch betrachtet werden, da es sich um eine vorbereitende Planung handelt und nicht um ein konkretes Vorhaben, dessen Auswirkungen untersucht werden können. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote finden nicht bereits auf der Ebene der Bauleitplanung, sondern erst auf der Ebene der Vorhabenzulassung bzw. Umsetzung der Baumaßnahmen ihre unmittelbare Anwendung. Zur Gewährleistung der Vollzugsfähigkeit muss auf der Ebene des B-Plans aber abgeschätzt werden, ob sich die Verbote des Artenschutzrechts beim Vollzug des Bebauungsplans als unüberwindliche Hindernisse erweisen können. Daher muss auf Ebene des B-Plans ermittelt werden, inwieweit die Belange des Artenschutzes durch die beabsichtigten Planungen <u>voraussichtlich</u> betroffen werden bzw. ob mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist. Diesen Anforderungen wurde mit den artenschutzrechtlichen Untersuchungen zum B-Plan Genüge getan. In der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des B-Plan-Verfahrens wurde auf der Grundlage der durchgeführten Kartierungen und der auf B-Plan-Ebene ermittelbaren Wirkfaktoren kein Genehmigungserfordernis festgestellt, da – unter Beachtung der abgeleiteten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung für Brutvögel) - keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermittelt wurden. Sofern</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>oder bestimmte Bauzeiten einzuhalten. Entsprechend frühzeitig sind notwendigen Abstimmungen mit und Genehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde Vorpommern-Rügen durchzuführen bzw. zu beantragen. Hierzu ist ein höchstens 5 Jahre altes artenschutzrechtliches Fachgutachten von qualifizierten Fachkräften vorzulegen."</p> <p>Da im vorliegenden Fall mit einer zeitnahen Umsetzung des B-Plans gerechnet werden kann, sollte die Gemeinde die Vorhabenträgerin darauf hinweisen, sinnvollerweise bereits jetzt parallel zum Verfahren der Aufstellung des B-Plans auch eine naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen bzw. die konkrete Umsetzung abzustimmen, da ansonsten ein weiterer Zeitverzug zu befürchten ist.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auch vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einer mangelhaften Abwägung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens, der B-Plan bzw. die Satzung möglicherweise nicht vollzugsfähig ist (keine Planrechtfertigung nach § 1 (3) BauGB) - in letzter Konsequenz könnte dieses zu einem Baustopp führen. Aus diesem Grund hat eine Abstimmung mit der UNB im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange und die Berücksichtigung der Hinweise der UNB eine besondere Bedeutung im laufenden Verfahren.</p>	<p>bei der Umsetzung dennoch artenschutzrechtliche Konflikte auftreten sollten, die zum Zeitpunkt der B-Plan-Aufstellung nicht bekannt waren, ergibt sich das erforderliche Handeln unmittelbar aus dem Artenschutzrecht. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Landkreis als Vorhabenträger im Bedarfsfall mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abstimmt.</p> <p>Zur Klarstellung, dass die Regelungen des Artenschutzes bei der Umsetzung des B-Plans unmittelbar zu beachten sind, werden die Hinweise zum Artenschutz in Teil B der Planzeichnung und in Kap. 4.10 folgendermaßen umformuliert:</p> <p>„2. Artenschutz</p> <p>Auf die Anwendung der unmittelbar geltenden artenschutzrechtlichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere auf die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 ff wird hingewiesen. Bei der Umsetzung des B-Plans sind insbesondere folgende Maßgaben zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zur Vermeidung einer Verletzung, Tötung oder Störung von Fledermäusen ist eine fachlich versierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu beauftragen, welche die Entnahme der Gehölze betreut und diese im Vorfeld auf Besatz kontrolliert. Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind die Fällarbeiten unverzüglich einzustellen und es ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises über das weitere Vorgehen herbeizuführen. – Zur Vermeidung der Verletzung, Tötung und Störung von Brutvögeln muss die Baufeldfreimachung inklusive Baumfällungen zwischen 30. November und 1. Februar begonnen und ohne größere Pausen durchgeführt werden. – Für den Verlust von drei Bäumen mit Quartierpotenzialen für Fledermäuse und Höhlenbrütern erfolgt die Schaffung von drei Ersatzquartieren (Fledermauskästen) sowie von drei Nistkästen für Höhlenbrüter aus Holzbeton in Abstimmung mit der ÖBB nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien im angrenzenden Gehölzbestand außerhalb des Eingriffsbereichs. Die Maßnahmen müssen drei Monate vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funkti-

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
		<p>onsfähig sein (CEF-Maßnahmen). Die Ersatzquartiere sind dauerhaft (25 Jahre) zu erhalten.</p> <p>– Zur Vermeidung der erheblichen Störung der lokalen Population von Fledermäusen ist die Außenbeleuchtung im Plangebiet nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien auf ein notwendiges Maß zu beschränken.“</p>
	<p>Die Maßnahme V 1 ist nicht geeignet, das Eintreten von Verbotstatbeständen sicher ausschließen zu können: Finden die Kontrollen unmittelbar vor der Fällung statt (so wird es in der Maßnahme beschrieben), so entsteht ein hoher Zeitdruck, da die Baufeldfreimachung bzw. Baufeldberäumung bereits läuft oder unmittelbar bevorsteht. Um jedoch bei Funden noch CEF Maßnahmen umsetzen zu können (vgl. CEF 1), ist ein längerer Vorlauf nötig. Hier muss ein konkreter Zeitplan angegeben werden: Bis wann und wo müssen die Kästen aufgehängt werden. Die Zeitangabe bzw. der Verweis auf die Funktionsfähigkeit ist hier (CEF 1) nicht ausreichend.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Maßnahme V1 sieht die Einbeziehung der UNB vor, wie aus der Maßnahmenformulierung deutlich hervorgeht: „Bei Funden von Fledermäusen in den betroffenen Gehölzen sind die Fällarbeiten unverzüglich einzustellen und es ist eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises über das weitere Vorgehen herbeizuführen.“ Die in der Stellungnahme formulierte Forderung nach einem Zeitplan ist im Übrigen gar nicht umsetzbar, da ein Handeln nur erforderlich wird, wenn zum Fällzeitpunkt Fledermäuse vorgefunden werden. Auch sind erst in diesem Falle konkrete Angaben in Abhängigkeit von dem vorgefundenen Nachweis möglich.</p> <p>Soweit es erforderlich wird, stimmt sich der Landkreis als Vorhabenträger somit innerhalb der eigenen Verwaltung mit der Unteren Naturschutzbehörde ab und klärt die erforderlichen Details.</p> <p>Es handelt sich zudem um eine höchstvorsorgliche Vermeidungsmaßnahme, denn im Rahmen der Fledermauskartierung konnten Vorkommen von Fledermäusen nicht nachgewiesen werden. Es wurden im Eingriffsbereich lediglich drei Bäume mit geringwertigen Quartierstrukturen festgestellt. Diese sind durch die CEF-Maßnahme berücksichtigt.</p>
	<p>Die Maßnahme CEF 1 muss weiter konkretisiert werden: Wo genau und mit wieviel Vorlauf müssen die Kästen angebracht werden? Darüber hinaus ist bislang der Ausschluss von stark lichtbeeinflussten Bereichen nicht in der Maßnahme aufgeführt.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Die Maßnahme CEF 1 wird im AFB detailliert beschrieben. Zur Klarstellung wird in Teil B der Planzeichnung und in Kap. 4.10 folgender Wortlaut ergänzt: „in Abstimmung mit der ÖBB nach den im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Kriterien.“ Weiterhin wird die zeitliche Angabe folgendermaßen spezifiziert (Ergänzung des unterstrichenen Wortlautes): „Die Maßnahmen müssen <u>drei Monate</u> vor der Entnahme der Gehölze abgeschlossen und funktionsfähig sein (CEF-Maßnahmen)“.</p>
	<p>Die Quartiere sind dauerhaft zu erhalten: Hierbei wird richterlich von einer</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	Zeitspanne von 25 Jahren ausgegangen.	Bei der Maßnahmenbeschreibung wird in Teil B der Planzeichnung und in Kap. 4.10 folgender Satz ergänzt: „Die Ersatzquartiere sind dauerhaft (25 Jahre) zu erhalten.“
	Die Maßnahme V2 wird ausdrücklich begrüßt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
	Hinsichtlich des Feldschwirls ist der Lebensraumverlust im Sinne der Intensivierung der Landnutzung sicherlich einer der Hauptfaktoren für den Rückgang der Art. Dieser extreme Rückgang der Art muss auch artenschutzrechtlich berücksichtigt werden: Die UNB geht daher davon aus, dass Lebensraumverluste (Brut- bzw. Nahrungsrevier) ausgeglichen werden müssen. Hier weicht die Sicht der UNB begründet von der Darstellung der Artenschutztafel Vögel des LUNG ab, so dass eine Überarbeitung der Unterlage einschließlich der Neuaufnahme einer Maßnahme zur Lebensraumoptimierung aus Sicht der UNB notwendig ist.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Mit der Planung ist kein Lebensraumverlust des Feldschwirls verbunden. Der Feldschwirl wurde im außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Schilflandröhricht nachgewiesen, welcher dem Biotopschutz unterliegt und bewusst von der Planung ausgenommen wurde. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls sind somit von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Auch eine störungsbedingte Entwertung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kann unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden. Durch die Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage (entsprechend der aktuellen Nutzung) zwischen der geplanten Bebauung und dem Lebensraum des Feldschwirls wird zudem ein Puffer geschaffen.
	Hinsichtlich der nachgewiesenen Amphibien- und Reptilienarten wird davon ausgegangen, dass geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene der Eingriffsregelung durchgeführt werden. Schließlich müssen für die „Inanspruchnahme“ der Eingriffsprivilegierung nach § 44 (5) BNatSchG alle vermeidbaren Beeinträchtigungen auf Ebene der Eingriffsregelung auch vermieden werden. Zwar gelangen nur wenige Nachweise von Teichmolch und Grünfröschen, allerdings sind hier seit Jahren gängige Vermeidungsmaßnahmen bekannt und fachlich im Rahmen des besonderen Artenschutzes Standard. Es kann nicht erkannt werden, warum der Begriff „unvermeidbar“ und dessen richterliche Auslegung im Bereich des besonderen Artenschutzes nicht auch bereits auf Ebene der Eingriffsregelung Anwendung finden sollte. Es sind demnach gängige Maßnahmen wie z. B. das rechtzeitige Aufstellen von Amphibienleiteinrichtungen und/oder Absammeln von Tieren, Ausstiegshilfen bzw. Fallschutzmaßnahmen zum	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Rechtsauffassung der UNB wird nicht geteilt. Nach § 44 Abs. 5 gilt die Privilegierung beim Artenschutz zum einen für unvermeidbare Eingriffe gem. § 15 Abs. 1, was im vorliegenden Fall aber nicht zur Anwendung kommt. Zum andern gilt die Privilegierung für „Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1“, also für Bebauungspläne. Für diese sind die §§ 14-17 BNatSchG gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG <u>nicht</u> anzuwenden. Gemäß § 18 Abs. 1 ist bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Unabhängig davon lassen die Kartierergebnisse zu den Amphibien und Reptilien keine Notwendigkeit spezifischer Vermeidungsmaßnahmen erkennen. Lebensraumverluste nicht artenschutzrechtlich relevanter Arten werden entsprechend der geltenden Rechtslage im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ausgeglichen.

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Ausschluss des Tötungs- und Verletzungsverbots (S. 49) im Rahmen der Bauphase zu planen und bereits auf Ebene des B-Plans ausreichend zu konkretisieren und festzuschreiben. Die Unterlage ist in diesen Punkten zu überarbeiten.</p> <p>Hinsichtlich der Betriebsphase sind genaue Vorgaben zum Mahdregime und der eingesetzten Mähtechnik festzulegen: Keine Rotationsmäherwerke, keine Schlegelmäher, Mulcher. Auch hier sind entsprechend vermeidbare Beeinträchtigungen auf Ebene der Eingriffsregelung zu vermeiden. Die Unterlage muss in dieser Hinsicht überarbeitet werden.</p> <p>Es wird eine enge Abstimmung mit der zuständigen UNB empfohlen.</p>	
	<p><u>Brand- und Katastrophenschutz</u></p> <p>Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine Bedenken zum o.g. Vorhaben.</p> <p>Es sind folgende Grundsätze einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes; ▪ Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.), ▪ Die Bereitstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h ist in der weiteren Planung zu beachten und in der Erschließungsphase umzusetzen. <p>Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 1 (Ziffer 4) des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleitungen durch die</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Löschwasserversorgung erfolgt gemäß des Vertrages zur Bereitstellung von Löschwasser der regionalen Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH (REWA) und der Hansestadt Stralsund.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Feuerwehren für Mecklenburg- Vorpommern vom 31.Dezember 2015, in der derzeit geltenden Fassung, ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschutz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.</p>	
	<p><u>Kataster und Vermessung</u> Die Prüfung des o.g. B-Planes bezüglich der Angaben aus dem Liegenschaftskataster hat ergeben: Planzeichnung Teil A Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.</p> <p>Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Eine Angabe der Gemeinde, Gemarkung, Flur fehlt. Die Benennung des Plangebietes fehlt. Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Legende aufgeführt werden.</p>	<p>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Die Angabe von Gemarkung und Flur, der fehlenden Flurstücksbezeichnung und der Plangrundlage wird ergänzt.</p> <p>Eine Differenzierung der Grenzpunkte ist nicht erforderlich und erfolgt daher nicht.</p> <p>Die Planzeichenerklärung wird um ausgewählte wesentliche Elemente des Liegenschaftskatasters ergänzt.</p>
	<p>Die Bezeichnung des katastermäßigen Grunddatenbestandes hat sich geändert. Ich empfehle daher nachfolgenden Verfahrensvermerk:</p> <p><small>Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des B-Planes am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.</small></p> <p><small>....., den ÖbVI oder Landkreis Vorpommern-Rügen FD Kataster und Vermessung</small></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, der Verfahrensvermerk wird angepasst.</p>
	<p>Sonstiges: Es sind für Flurstücke im Geltungsbereich Liegenschaftsvermessungen zur Übernahme eingereicht worden. Nach Übernahme der Vermessungen in das Liegenschaftskataster werden sich Flurstücksgrenzen und -nummern ändern.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Abfallwirtschaft</u> Der Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung.</p> <p>Bitte fügen Sie den Hinweis über die Abfallbewirtschaftung Ver- und Entsorgung (Punkt 4.8.2) zu den Planungsunterlagen hinzu: <i>„Im Plangebiet wird die Entsorgung der Rest- sowie der Bioabfälle gemäß</i></p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt, die Begründung wird um den Hinweis ergänzt.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p><i>der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen in der jeweilig gültigen Fassung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.“</i></p> <p>Ich bitte Sie für die weitere Planung bezogen auf die spätere Befahrbarkeit der Straße Folgendes zu beachten:</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z. B. bei Absetzkippern.“ Zum Paragraphen 16 Nr. 1 legt die DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ weiterhin fest: „Bei Sackgassen muss die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße zu wenden.“</p> <p>Eine Wendeanlage ist aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers idealerweise geeignet, wenn sie einen Mindestdurchmesser von 20,00 m zuzüglich der erforderlichen Freiräume von bis zu 2,00 m für die Fahrzeugüberhänge aufweist und in der Wendepaltenmitte frei befahrbar ist. Wendeanlagen müssen mindestens den Bildern 56 - 59 der unter Ziffer 6.1.2.2 genannten Wendeanlagen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) entsprechen, wobei andere Bauformen als Wendekreise oder -schleifen, z. B. Wendehämmer, aus Sicht des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers (siehe DGUV Information 214-033) nur ausnahmsweise zulässig sind, wenn aufgrund von topographischen Gegebenheiten oder bereits vorhandener Bausubstanz ein Wendekreis/ -schleife nicht realisiert werden kann.</p> <p>Für jede Wendeanlage sind ein Ausfahrtradius von mindestens 10 m und</p>	<p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Planung nur begrenzt relevant, da keine neuen Verkehrsflächen geplant sind. Ein Befahren des Plangebietes mit Müllfahrzeugen ist nicht vorgesehen, eventuelle Müllcontainer sind daher zur Abholung an die Lindenallee vorzuziehen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m zu planen. Der Wendepfostenrand zuzüglich der erforderlichen Freiräume muss frei sein von Hindernissen wie Schalt-schranke der Telekommunikation, Elektrizitätsversorgung oder Licht-masten, Zäune und ähnlichen Ein-schränkungen.</p> <p>Bezüglich der Straßen regelt die DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ (ehemals BGV D 29) im Paragraphen 45 Abs. 1: „Fahrzeuge dürfen nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrie-ben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen.“ Das bedeutet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Straße muss für die zulässi-gen Achslasten eines Abfallsam-melfahrzeuges ausreichend trag-fähig sein (zulässiges Gesamtge-wicht von Abfallfahrzeugen beträgt max. 26 t). Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. 2. Anliegerstraßen und -wege ohne Begegnungsverkehr müssen eine ausreichende Breite von mindes-tens 3,55 m für die Vorwärtsfahrt bei gerader Streckenführung ha-ben. Dieses Maß ergibt sich aus der Fahrzeugbreite (2,55 m) und einem beidseitigen Sicherheitsab-stand von je 0,5 m. Anliegerstra-ßen und -wege mit Begegnungs-verkehr müssen eine ausrei-chende Breite von mindestens 4,75 m haben. Bei kurviger Streckenführung sind die Schleppkurven für dreiachsige Müllfahrzeuge zu beachten. Bei 90-Grad-Kurven ist ein Platzbe-darf im Kurvenbereich von min-destens 5,50 m zu berücksichti-gen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10 m lan-gen, 3-achsigen Abfallsammel-fahrzeug. 3. Die Straße muss eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4,00 m gewährleisten (Dächer, 	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Sträucher, Bäume, Straßenlater- nen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen).</p> <p>4. Die Straße muss so gestaltet sein, dass Schwellen und Durchfahr- schleusen problemlos von Abfall- sammelfahrzeugen überfahren werden können (ohne Aufsetzen der Trittbretter, wobei die nied- rigste Höhe für Trittbretter nach DIN EN 1501 -1 Hecklader 450 mm beträgt; dabei sind auch Rah- menkonstruktion und Fahrzeug- überhang und Federweg zu be- rücksichtigen).</p> <p>Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und Betriebsgelände befahren dürfen.</p> <p>Für den Fall, dass die o. g. Vorgaben nicht eingehalten werden können, re- gelt der Paragraph 15 Absatz 5 der Satzung über die Abfallbewirtschaf- tung des Landkreises Vorpommern- Rügen:</p> <p><i>„Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter sowie sperrige Ge- genstände nach § 16 Absatz 1 der Abfallsatzung von den Überlassungs- pflichtigen an der nächsten vom Sam- melfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Eigenbe- trieb Abfallwirtschaft des Landkreises kann den Bereitstellungsort der Ab- fallbehälter und Abfallsäcke bzw. des Sperrmülls bestimmen.“</i></p> <p>Sollten die o.g. Vorgaben nicht erfüllt werden, kann es dazu kommen, dass ein Bereitstellungsplatz an der nächs- ten für Abfallsammelfahrzeuge be- fahrbaren Straße für die jeweiligen Abfallbehälter angeordnet werden muss. Beachten Sie bitte bei der Pla- nung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen befahren dürfen.</p>	
	<p>Landkreis Vorpommern-Rügen, FD Gebäudemanagement/Schulen Stellungnahme vom: 19.05.2022</p>	

Nr.	Stellungnahme	Abwägung und Berücksichtigung
	<p>Im Hinblick auf eine nachhaltige Mobilität beabsichtigen wir bei den Stellplätzen auch Ladesäulen zu installieren. Genaue Angaben zur Anzahl, Standort, Betreuung usw. kann ich Ihnen derzeit noch nicht mitteilen. Wir haben dieses Thema bei einem ersten Abstimmungstermin mit den Stadtwerken angesprochen. Detaillierte Abstimmungen werden im Zuge der Planfortschreibung erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung von Ladesäulen nicht entgegen.</p>
	<p>Enwender A Stellungnahme vom: 24.02.2022 zum Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 73 "Parkplatz Berufsschulcampus in Grünhufe" habe ich folgende Anmerkungen:</p>	<p>Die Anmerkungen werden nachfolgend abgewogen.</p>
	<p>Radabstellanlagen: Es sollten ausreichende Radabstellanlagen eingerichtet werden, die ein sicheres, bequemes und wettergeschütztes Abstellen von Fahrrädern ermöglichen. Die Anlage sollten so eingerichtet werden, dass das Stellplatzangebot für Fahrräder ggf. erweitert werden kann. Die Lage sollte dicht an der Berufsschule sein, dass nur kurze Fußwege für Radfahrer*innen notwendig sind. Dadurch wird auch gezeigt, dass der Radverkehr als klimafreundlicher Verkehr wichtig ist. Hinweise dazu liefert die AGFK MV, deren Gründungsmitglied die Stadt Stralsund ist, oder der ADFC: https://www.adfc.de/artikel/adfc-empfohlene-abstellanlagen-gepruefte-mo-delle</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung von Radabstellanlagen ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Bauherr wurde über die Anregung informiert, die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Errichtung von Radabstellanlagen nicht entgegen.</p>
	<p>Erweiterter Nutzer*innenkreis: Der Parkplatz sollte außerhalb der Schulzeiten (abends, am Wochenende, in den Ferien) den Bewohner*innen des Quartiers zur Verfügung stehen. Dadurch lässt sich eventueller Parkdruck kompensieren. Auch die Ahndung von Parkvergehen im Gebiet kann verbessert werden, da auf Ausweichparkplätze verwiesen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erweiterung des Nutzungskreises ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Der Landkreis Vorpommern-Rügen als Bauherr wurde über die Anregung informiert, die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Erweiterung des Nutzungskreises nicht entgegen.</p>